

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.03.2020

Geschäftszeichen:

I 41-1.3.11-54/19

Zulassungsnummer:

Z-3.11-2033

Geltungsdauer

vom: **23. März 2020**

bis: **15. April 2025**

Antragsteller:

SCHWENK Zement KG

Werk Karlstadt

Laudenbacher Weg 5

97753 Karlstadt

Zulassungsgegenstand:

Hochofenzement CEM III/A 52,5 L-SR/HO "Karlstadt" nach DIN 1164-12 als SR-Zement

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-3.11-2033 vom 11. Juli 2016.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 L-SR/HO "Karlstadt" ist ein Zement mit einem erhöhtem Anteil an organischen Bestandteilen nach DIN 1164-12¹, der darüber hinaus die SR-Eigenschaft nach DIN EN 197-1² aufweist.

1.2 Anwendungsbereich

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 L-SR/HO "Karlstadt" darf in allen Anwendungsbereichen eines Hochofenzements CEM III/A nach DIN EN 197-1² verwendet werden.

Darüber hinaus darf der Hochofenzement CEM III/A 52,5 L-SR/HO "Karlstadt" bei chemischem Angriff durch Sulfat als Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Für die Eigenschaften und die Zusammensetzung des Hochofenzements CEM III/A 52,5 L-SR/HO "Karlstadt" und seiner Ausgangsstoffe gelten die Festlegungen von DIN 1164-12¹, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Für die Prüfverfahren gelten die Normen der Reihe DIN EN 196.

2.1.2 Anforderungen an die Ausgangsstoffe

2.1.2.1 Anforderungen an den Hüttensand

2.1.2.1.1 Der Hüttensand muss DIN EN 197-1² entsprechen.

2.1.2.1.2 Die chemische Zusammensetzung des Hüttensands, bestimmt nach DIN EN 196-2³, muss im Rahmen der Zusammensetzung liegen, wie sie der Prüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugrunde lag.

Darüber hinaus muss der Hüttensand einen Basengrad⁴ von $> 1,2$ und einen Glasgehalt⁵ von 95 ± 5 M.-% aufweisen.

2.1.2.2 Anforderungen an den Portlandzementklinker

2.1.2.2.1 Der Portlandzementklinker muss DIN EN 197-1² entsprechen.

2.1.2.2.2 Die chemische Zusammensetzung des Portlandzementklinkers, bestimmt nach DIN EN 196-2³, muss im Rahmen der Zusammensetzung liegen, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt ist.

1	DIN 1164-12:2005-06	Zement mit besonderen Eigenschaften - Teil 12: Zusammensetzung, Anforderungen und Übereinstimmungsnachweis von Normalzement mit einem erhöhten Anteil an organischen Bestandteilen
2	DIN EN 197-1:2011-11	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011
3	DIN EN 196-2:2013-10	Prüfverfahren für Zement; Teil 2: Chemische Analyse von Zement
4	Der Basengrad ist nach der Formel $(CaO + MgO) / SiO_2$ aus den nach Abschnitt 2.1.2 bestimmten Anteilen zu errechnen.	
5	P. Drissen: Glasgehaltsbestimmung von Hüttensand. Zement-Kalk-Gips 47 (1994), Nr. 11, S. 658-661.	

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.11-2033

Seite 4 von 7 | 23. März 2020

2.1.3 Anforderungen an den Hochofenzement

2.1.3.1 Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 L-SR/HO "Karlstadt" muss aus den Hauptbestandteilen hergestellt werden, die der Zulassungsprüfung zugrunde lagen⁶.

2.1.3.2 Folgende Zusammensetzung des Hochofenzements sowie die Herkunft der Bestandteile gemäß Abschnitt 2.2.1 sind einzuhalten.

Portlandzementklinker:	35 bis 50 M.-%
Hüttensand:	50 bis 65 M.-%

Die Zusammensetzung ist mit Hilfe chemischer Analysen an den Ausgangsstoffen und an dem mit den gleichen Ausgangsstoffen hergestellten Hochofenzement gemäß DIN EN 196-2³ oder anderer gleichwertiger Analysenverfahren zu bestimmen. Dabei wird der Gehalt an Leitoxiden bestimmt und daraus nach ⁷ die Zusammensetzung berechnet.

2.1.3.3 Nebenbestandteile nach DIN EN 197-1² dürfen dem Hochofenzement nicht zugegeben werden.

2.1.3.4 Die Gesamtmenge der (Zement)-Zusätze darf einen Massenanteil von 1 % bezogen auf den Zement, nicht überschreiten.

Organische Zusätze dürfen nur Stoffe enthalten, die im Anhang A.1 von DIN EN 934-1⁸ aufgeführt sind.

2.1.3.5 Die nach DIN EN 196-6⁹ ermittelte spezifische Oberfläche muss als charakteristischer Wert mindestens 4800 cm²/g betragen (Grenzwert für Einzelwerte: 4400 cm²/g).

2.1.3.6 Die Eigenschaft des hohen Sulfatwiderstandes ist anhand des Gehalts an Hüttensand zu beurteilen. Der nach Abschnitt 2.1.3.2 ermittelte Anteil an Hüttensand darf 50 M.-% nicht unterschreiten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 L-SR/HO "Karlstadt" wird aus einem Portlandzementklinker des Werks Karlstadt der Schwenk Zement KG und Hüttensand gemäß Hinterlegung⁶ unter Zugabe von Gips und/oder Anhydrit durch getrennte Vermahlung des Portlandzementklinker/Sulfatgemisches und des Hüttensandmehls im Werk Karlstadt der Schwenk Zement GmbH hergestellt. Im Anschluss wird im Werk Karlstadt ein organischer Verflüssiger⁶ durch Mischen dem Zement zugesetzt.

2.2.2 Verpackung und Transport

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 L-SR/HO "Karlstadt" darf nur in saubere und von Rückständen früherer Lieferungen freie Säcke oder Transportbehälter gefüllt werden. Er darf auch während des Transports nicht verunreinigt werden.

2.2.3 Lagerung

Der Zement ist im Herstellwerk in einem Silo zu lagern, das die deutlich sichtbare Aufschrift trägt:

Hochofenzement CEM III/A 52,5 L-SR/HO "Karlstadt"
DIBt-Zulassung Nr. Z-3.11-2033

⁶ Die Ausgangsstoffe sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁷ H.-J. Wierig und H. Winkler: Zur quantitativen Bestimmung der Hauptbestandteile von Zementen. In: Zement-Kalk-Gips 37 (1984), Nr. 6, S. 308-310.

⁸ DIN EN 934-1:2008-04 Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 1: Gemeinsame Anforderungen; Deutsche Fassung EN 934-1:2008

⁹ DIN EN 196-6:2010-05 Prüfverfahren für Zement; Teil 6: Bestimmung der Mahlfineinheit; Deutsche Fassung EN 196-6:2010

2.2.4 Kennzeichnung

Die Säcke des Bauprodukts bzw. der Lieferschein des Bauprodukts müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Hochofenzements CEM III/A 52,5 L-SR/HO "Karlstadt" muss dauerhaft auf der Verpackung oder bei loser Lieferung auf dem Begleitdokument angebracht werden und folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung und Zementart:	Hochofenzement CEM III/A 52,5 L-SR/HO "Karlstadt"
Lieferwerk:	Zementwerk Karlstadt der Schwenk Zement KG
Übereinstimmungszeichen mit Zulassungsnummer:	Z-3.11-2033
Gewicht (Brutto-Gewicht des Sackes oder Netto-Gewicht des losen Zements):

Die Lieferscheine für losen Zement müssen außerdem mit folgenden Angaben versehen sein:

- Tag und Stunde der Lieferung,
- amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
- Auftraggeber, Auftragsnummer und Empfänger.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in DIN EN 197-2¹⁰ und die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind und
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

Zusätzlich zu den in DIN EN 197-2¹⁰ genannten Festlegungen sind die Anforderungen gemäß DIN 1164-12¹ für Zement HO zu prüfen. Darüber hinaus sind folgende Prüfungen bzw. Anforderungen

mindestens zweimal monatlich

- Mahlfeinheit nach Abschnitt 2.1.3.4

mindestens einmal monatlich

- Masseverhältnis (CaO + MgO)/SiO₂ (Basengrad) des Hüttensandes nach Abschnitt 2.1.2.1.2,
 - Masseanteil (CaO + MgO + SiO₂) nach Abschnitt 2.1.2.1.2,
 - Glasgehalt des Hüttensandes nach Abschnitt 2.1.2.1.2 nach⁵,
 - Anteile der Hauptbestandteile (Portlandzementklinker, Hüttensand)
- durchzuführen bzw. zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

Im Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in DIN 1164-12¹ festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung ist nach DIN 1164-12¹ für Zement HO durchzuführen, wenn in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes bestimmt wird.

Zusätzlich zu den in DIN 1164-12¹ genannten Prüfungen sind mindestens 6mal jährlich

- Masseverhältnis $(\text{CaO} + \text{MgO})/\text{SiO}_2$ (Basengrad) des Hüttensandes nach Abschnitt 2.1.2.1.2,
- Masseanteil $(\text{CaO} + \text{MgO} + \text{SiO}_2)$ nach Abschnitt 2.1.2.1.2,
- Glasgehalt des Hüttensandes nach Abschnitt 2.1.2.1.2 bestimmt nach ⁵,
- Anteile der Hauptbestandteile (Portlandzementklinker, Hüttensand) und
- Mahlfineinheit nach Abschnitt 2.1.3.4

zu bestimmen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt
Schröder